



Maßnahmenkatalog zur GIZ Kinderschutzpolicy

Aufgabenbereiche	Bestehende Maßnahmen
Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB): Eine neue Version ist seit August 2020 verabschiedet, die das Thema Kinderschutz explizit adressiert. ▪ Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB): Die AEB wurden überarbeitet und im Jahr 2021 veröffentlicht. Sie sind parallel zu den AVB zu verstehen, sind aber auf Sachgüterbeschaffungen bezogen. ▪ Policy Nachhaltige Beschaffung: Die Policy wurde im Jahr 2021 verabschiedet und im Einklang mit den verschiedenen internen Strategien der GIZ entwickelt. Die Leitprinzipien der Policy umfassen neben der gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens, der Einhaltung von transparenten Prozessen und fairen Wettbewerben, sowie der Förderung integren Verhaltens auch die Erwartung an Geschäftspartner, Gesetze und internationale Abkommen zu Menschenrechten, inklusive des Kinderschutzes, zu achten. ▪ Risikokategorisierung von Produkten: Bei der Analyse waren „Menschenrechte und Kinderschutz“ im besonderen Fokus. In der Analyse wurden 27 Sachgüter sowie 7 Dienstleistungen identifiziert, für die im weiteren Prozess Nachhaltigkeitskriterien zusammen mit internen und externen Expert*innen fortlaufend definiert werden.
Unternehmensprozesse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Hinweisgeberportal der GIZ umfasst explizit die Kategorie „Menschenrechte“. Unter dieser Kategorie können Hinweise und Beschwerden bzgl. Kinderschutz übermittelt werden. ▪ Prozessschema: Es wurde ein standardisierter und transparenter Bearbeitungsprozess mit Rückmeldefristen (Prozessschema) für das Hinweisgebersystem entwickelt und veröffentlicht.



<p>Unternehmensprozesse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bearbeitungsprozess für Beschwerden über sexuelles Fehlverhalten wurde verbessert. ▪ Zum Schutz von Kindern auf Dienstreisen haben wir unseren inländischen Reisedienstleister zur Unterzeichnung von The Code verpflichtet. ▪ Im Ethik- und Verhaltenskodex der GIZ wird explizit das Verbot sexuellen Fehlverhaltens aufgeführt und sexueller Kontakt zu Kindern als Straftat bewertet.
<p>Projektarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es gibt einen Leitfaden zur Verwendung von Kinderbildern und sozialen Medien: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Leitfaden beinhaltet Informationen zur datenschutz- und rechtskonformen Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen mit Bezug zu Kindern. ○ Er enthält außerdem eine Einwilligungserklärung zur Verwendung von Fotos und Videos. ▪ Das zentrale Prüfinstrument der integrierten Kontext- und Menschenrechtsanalyse (iPCA) zu Aspekten des Kinderschutzes wurde weiter geschärft, indem spezifische Leitfragen zur Kontexterfassung und Identifizierung möglicher nicht-intendierter negativer Wirkungen von Vorhaben zu Gewalt gegen Kinder (einschließlich im digitalen Raum) aufgenommen wurden. Dieses neue Leitfragenmodell ist seit Juli 2020 verfügbar.

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60 - 0
F +49 228 44 60 - 17 66
E sustainabilityoffice@giz.de
I www.giz.de

Autor/Verantwortlich/Redaktion etc.:
Elke Winter und Daniel Schröder
GIZ Sustainability Office
Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn

Design/Layout etc.:
GIZ Sustainability Office, Bonn

Fotonachweise/Quellen:
Von links nach rechts: ©GIZ, Michael Tsegaye, Markus Kirchgessner, Katrin Bauer, Sabine Nahak, Thomas Imo/photothek.net
URL-Verweise: Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.